

RS Vwgh 2007/10/29 2004/10/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §66 Abs4;

UOG 1993 §28 Abs6a;

UOG 1993 §28 Abs9;

VwRallg;

Rechtssatz

Die besondere Habilitationskommission hat die im Konjunktiv formulierten Ausführungen von Leonhartsberger, Das Habilitationsverfahren nach dem UOG 1993, 71 f, dahin gehend verstanden, dass dann, wenn der Eigenanteil des Habilitationswerbers nicht festgestellt werden könne, die Qualifikation zu verneinen sei. Gleichzeitig hat sie sich aber der Beurteilung der in erster Instanz eingesetzten Habilitationskommission angeschlossen und in inhaltlicher Auseinandersetzung mit den eingereichten Arbeiten festgestellt, dass diese (offenbar gemeint: auch wenn man sie zur Gänze dem Habilitationswerber zuordnen könne) "umfangreiche Arbeiten aus der täglichen Praxis eines Raumplaners" seien, "aber Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus diesen Praxisfällen gänzlich" fehlten. Davon ausgehend hätte der Rektor auf Grund des Beschlusses der besonderen Habilitationskommission den Antrag des Habilitationswerbers abweisen müssen (§ 28 Abs. 6a UOG 1993). In der - spruchgemäßen - "Zurückweisung" des Antrages und der Zurückweisung der Berufung liegt dennoch keine relevante Rechtswidrigkeit (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004100036.X01

Im RIS seit

06.12.2007

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at